

Erläuterungen zum Formular E 19 (Mitteilung über den Steuerabzug von beschränkt Steuerpflichtigen)



Den folgenden Erläuterungen liegen die Bestimmungen der §§ 99 ff des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) in der ab 1.1.2016 geltenden Fassung zu Grunde.

1. Fristen, Zuständigkeit (§ 101 EStG 1988):

Das Formular **E 19** ist bis zum **15.** des Monats abzugeben, das dem Einbehalt der Abzugsteuer **nachfolgt**. Die innerhalb des von der Mitteilung umfassten Kalendermonats einbehaltenen Steuerbeträge sind unter der Bezeichnung „Steuerabzug gemäß § 99 EStG 1988“ ebenfalls bis zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen.

Die Mitteilung ist beim **Betriebs- bzw. Wohnsitzfinanzamt** des zum Steuerabzug Verpflichteten einzubringen. An dieses Finanzamt sind auch die einbehaltenen Steuerbeträge abzuführen.

2. Betroffene Einkünfte (§ 99 Abs. 1 EStG 1988):

Dem Steuerabzug unterliegen:

- 2.1** Einkünfte aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbständiger Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen, wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütungen für die genannten Tätigkeiten geleistet werden,
- 2.2** Einkünfte aus Gewinnanteilen von Gesellschaftern (Mitunternehmern) einer ausländischen Gesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt ist. Ein Steuerabzug unterbleibt insoweit, als
 - die ausländische Gesellschaft der inländischen Personengesellschaft bekannt gibt oder
 - die zuständige Abgabenbehörde auf andere Weise davon Kenntnis erlangt,welche natürlichen Personen oder juristischen Personen Empfänger der Gewinnanteile sind. Die inländische Personengesellschaft gilt dabei als Schuldner der Gewinnanteile.
- 2.3** Die im § 28 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 aufgezählten Einkünfte, wobei es gleichgültig ist, welcher der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 EStG 1988 diese Einkünfte grundsätzlich zuzurechnen sind,
- 2.4** Aufsichtsratsvergütungen,
- 2.5** Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung und Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung.
- 2.6** Einkünfte im Sinne des § 98 Abs. 1 Z 5 lit. d EStG 1988, soweit es sich um Immobilien eines Immobilienfonds handelt, dessen Anteile im In- oder Ausland sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden.
- 2.7** Einkünfte im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 4 EStG 1988, wenn die stille Beteiligung an einem inländischen Unternehmen besteht.

3. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug:

3.1 Bruttobesteuerung (§ 99 Abs. 2 Z 1 EStG 1988, Punkt I des Formulars)

Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist der **volle Betrag der (Betriebs)Einnahmen** ohne Abzüge (Betriebsausgaben, Werbungskosten); übernimmt der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers, ist der übernommene Betrag als Leistung des Schuldners den Einnahmen (Betriebseinnahmen) hinzuzurechnen. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist daher der zugeflossene Betrag hochzurechnen.

Beispiel:

Das Entgelt für eine Vortragsleistung beträgt 1.000 Euro. Vereinbart ist, dass der Schuldner die Abzugssteuer (zusätzlich) übernimmt. Die ausbezahlte 1.000 Euro stellen den um die Abzugssteuer von 20% gekürzten Betrag (80%) dar. Die Bemessungsgrundlage beträgt daher 1.250 Euro (1.000 Euro / 80 x 100), die Abzugssteuer beträgt 250 Euro (20% von 1.250 Euro), das sind 25% des Auszahlungsbetrages von 1.000 Euro.



3.2 Nettobesteuerung (§ 99 Abs. 2 Z 2 EStG 1988, Punkt II des Formulars)

Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug sind die (Betriebs)Einnahmen **abzüglich** der damit **unmittelbar zusammenhängenden** Ausgaben (Betriebsausgaben oder Werbungskosten), die von einem Empfänger, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig ist, vor dem Zufließen der Einkünfte dem Abzugsverpflichteten **schriftlich mitgeteilt** wurden (siehe dazu auch Rz 8006b ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000, EStR 2000). Ist der Empfänger der als Ausgaben geltend gemachten Beträge beschränkt steuerpflichtig und übersteigen die Ausgaben beim Empfänger den Betrag von 2.000 Euro, ist die Nettobesteuerung nicht zulässig, wenn die steuerliche Erfassung beim Empfänger zur inländischen Besteuerung nicht ausreichend sichergestellt ist.



4. Steuersatz (§ 100 Abs. 1 und Abs. 1a EStG 1988):

In Fällen der **Bruttobesteuerung** beträgt der Steuersatz grundsätzlich **20%**.

Bei Einkünften gemäß Punkt 2.6 und 2.7 beträgt der Steuersatz **27,5%**. Der Schuldner kann bei derartigen Einkünften aber eine Abzugsteuer in Höhe von **25%** einbehalten, wenn der Empfänger der Einkünfte eine Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist.

In den Fällen der **Nettobesteuerung** beträgt der Steuersatz **25%**.

5. Zeitpunkt des Steuerabzuges (§ 100 Abs. 4 EStG 1988):

Der Steuerabzug ist vom Schuldner vorzunehmen:

- Bei Einkünften im Sinne des Punktes 2.1, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.7 in jenem Zeitpunkt, in dem sie dem Empfänger **zufließen**,
- **Bei Einkünften im Sinne des Punktes 2.2 am Tag** nach Aufstellung des Jahresabschlusses, in dem der Gewinnanteil ermittelt wird,
- Bei Einkünften im Sinne des Punktes 2.6 innerhalb von **vier Monaten**, nach Abschluss des Geschäftsjahres des ausländischen Immobilienfonds.

6. Aufzeichnungen (§ 101 Abs. 2 EStG 1988)

Über die dem Steuerabzug unterliegenden Beträge sind vom Schuldner laufend Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere den Zeitpunkt der Zahlung oder der Gutschrift oder der Verrechnung sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abfuhr enthalten.

